

**Landeskirchenmusikdirektor  
Uwe Maibaum**

Lutherischer Kirchhof 3  
35037 Marburg

Tel.: 06421 162933  
Fax: 06421 162939  
lkmd.maibaum@ekkw.de

Datum: 25.08.2021

**Krisenstab Kirchenmusik/Corona**

## **Regelungen ab 25.08.2021**

### **Übersicht über die Struktur der nachfolgenden Regelungen**

---

<b>I.</b>	<b>Inkraftsetzung und Konformität</b>	<b>2</b>
<b>II.</b>	<b>Pandemiegerechtes Verhalten</b>	<b>2</b>
<b>III.</b>	<b>Regelungen für die Kirchenmusik</b>	<b>2</b>
	1. Grundsätzliche Regelungen	2
	2. Musik im Gottesdienst	3
	3. Einzelunterricht	4
	4. Musik im Freien (Proben, Konzerte, Gruppenunterricht)	4
	5. Musik in Innenräumen (Proben, Konzerte, Gruppenunterricht)	5

## I. Inkraftsetzung und Konformität

- Diese Regelungen treten am 25.08.2021 in Kraft und ersetzen die bisherigen Regelungen.
- Jede einzelne Veranstaltung muss im Einklang mit den [Verordnungen des Landes Hessen](#) und den [Anordnungen und Ausführungsregeln der örtlichen Behörden](#) (Internetseite des jeweiligen Landkreises oder der jeweiligen Stadt) durchgeführt werden.
- Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Regelungen liegt bei den Zuständigen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen.

## II. Pandemiegerechtes Verhalten

- Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Bei persönlichen Begegnungen, insbesondere mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen.
- In geschlossenen Räumen ist auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten.
- Die Teilnahme an kirchenmusikalischen Veranstaltungen ist nicht gestattet
  - für Personen, die oder deren Angehörige des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen und
  - für Personen, die oder deren Angehörige des gleichen Hausstandes Kontakt zu einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften hatten.
- Die AHA+L-Regeln sind einzuhalten.

## III. Regelungen für die Kirchenmusik

Hinweis: Für Gottesdienstbesucher\*innen gelten die vom Landeskirchenamt veröffentlichten Regelungen.

### 1. GRUNDSÄTZLICHE REGELUNGEN

- **Maskenpflicht**
  - Es gelten die unter 2. bis 5. genannten Vorgaben zur Maskenpflicht.
  - Als medizinische Maske gilt eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil.
  - Bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.
- **Nachweispflicht**

An kirchenmusikalischen Veranstaltungen dürfen teilnehmen:

  - negativ getestete Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises sind<sup>1</sup>,
  - vollständig geimpfte Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten gesetzeskonformen Impfnachweises sind oder
  - genesene Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten gesetzeskonformen Genesenennachweises sind.

<sup>1</sup> Die zugrunde liegende Testung darf maximal 24 Stunden zurückliegen und muss

- am Veranstaltungsort unter Aufsicht einer verantwortlichen Person des Veranstalters durchgeführt worden sein (nicht empfohlen),
- im Rahmen einer betrieblichen Testung oder einer regelmäßigen Testung für Lehrkräfte erfolgt sein oder
- von einem Testzentrum vorgenommen worden sein.

Bei Nachweis einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (z.B. PCR-Test) beträgt die zulässige Frist 48 Stunden.

Bei Schülerinnen und Schülern kann der Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im schulischen Rahmen vorgelegt werden. Bei dieser Form des Nachweises entfällt die 24-Stunden-Frist, wir empfehlen jedoch einen tagesaktuellen Selbsttest.

Zur Nachweisführung ist der Nachweis gegebenenfalls gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

Die Nachweispflicht entfällt für Kinder unter 6 Jahren.

- **Hygienekonzept und Nachverfolgung**

Für jede Veranstaltung ist

- ein Hygienekonzept zu erstellen,
- eine Anwesenheitsliste zu führen.

- **Veranstaltungsräume**

- sind regelmäßig und gründlich zu lüften und
- sollten eine Mindesthöhe von 5 Metern aufweisen. Bei niedrigeren Räumen sind geeignete risikoreduzierende Maßnahmen zu ergreifen (z.B. Reduzierung der Teilnehmendenzahl, häufigere Lüftung, kürzere Dauern).

## 2. MUSIK IM GOTTESDIENST

### Regelungen für Gemeindegesang

- **In Innenräumen:**

- Gemeindegesang ist grundsätzlich nur mit medizinischer Maske erlaubt. Die agendarisch vorgesehene Anzahl von Gesängen sollte nicht überschritten werden.
- Bei Gottesdiensten, bei denen die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann, ist Gemeindegesang nicht gestattet.

- **Im Freien:**

- Gemeindegesang ist bei einem Mindestabstand von 1,5 m in Singrichtung ohne medizinische Maske erlaubt.
- Bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m ist Gemeindegesang nur mit medizinischer Maske erlaubt.

### Regelungen für Musizierende

In Innenräumen	Singen	Blasinstrumente	Andere Instrumente
<b>Mindestraumhöhe</b>	5 m	5 m	-
<b>Mindestplatz</b> pro Musiker*in <sup>2</sup>	4 m <sup>2</sup>	4 m <sup>2</sup>	3 m <sup>2</sup>
<b>Mindestabstände</b>			
▪ der Musizierenden untereinander	2 m	2 m	1,5 m
▪ zur Leitung (empfohlen)	3 m	3 m	1,5 m
▪ zu Gottesdienstbesucher*innen	3 m	3 m	1,5 m
▪ zur Emporenbrüstung <sup>3</sup>	3 m	3 m	1,5 m
<b>Tragen einer medizinischen Maske</b>			
▪ bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50	bis zur Einnahme eines Sitzplatzes verpflichtend		
▪ bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 50	in Sing- und Spielpausen verpflichtend		

Im Freien	Singen	Blasinstrumente	Andere Instrumente
<b>Mindestabstände</b>			
▪ der Musizierenden untereinander	2 m	2 m	1,5 m
▪ zur Leitung (empfohlen)	3 m	3 m	1,5 m
▪ zu Gottesdienstbesucher*innen	3 m	3 m	1,5 m
<b>Tragen einer medizinischen Maske</b>	verpflichtend bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m		

<sup>2</sup> Die höchstmögliche Anzahl der Musizierenden ist zu errechnen aus der Gesamtfläche des Raumes minus der Fläche für Gemeinde/Publikum.

<sup>3</sup> Bei Unterschreitung des Mindestabstands zur Emporenbrüstung ist eine geeignete Abtrennung zu verwenden.

### 3. EINZELUNTERRICHT

- Zwischen Lehrenden und Erziehungsberechtigten minderjähriger Schüler\*innen ist eine **Einverständniserklärung** zur Einhaltung der Hygieneregeln schriftlich zu schließen.
- Die **Tastaturen** von Orgeln, Klavieren, E-Pianos etc. sollten innerhalb einer Unterrichtsstunde nicht gemeinsam genutzt werden.
- Bei Tasteninstrumenten ist vor und nach dem Spiel eine **Handdesinfektion / gründliches Händewaschen** verpflichtend. Handdesinfektionsmittel müssen am Spieltisch vorhanden sein.
- **Vorsingen** geschieht aus einem Abstand von mindestens 2 Metern.

	Singen und Blasinstrumente	Andere Instrumente
<b>Mindestraumgröße</b>	20 m <sup>2</sup>	15 m <sup>2</sup>
<b>Mindestraumhöhe</b> (empfohlen)	5 m	3 m
<b>Mindestabstand</b>	2 m	1,5 m
<b>Unterrichtsdauer am Stück</b> (empfohlen)	30 Min.	
<b>Tragen einer medizinischen Maske</b>		
▪ bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50	beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraumes verpflichtend	
▪ bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 50	in Sing- und Spielpausen verpflichtend	

#### Zusätzliche Regelungen für Unterricht mit Blasinstrumenten:

- Kondensat wird auf Einmaltüchern aufgefangen und anschließend selbst entsorgt. Es darf nur abgelassen und nicht ausgeblasen werden.
- Atem- und Körperübungen sowie Mundstückblasen und Buzzer sollten nur sparsam erfolgen.

### 4. MUSIK IM FREIEN (PROBEN, KONZERTE, GRUPPENUNTERRICHT)

- Die Regeln des **Nachbarschaftsrechts** und des **Lärmschutzes** sind einzuhalten.

	Singen	Blasinstrumente	Andere Instrumente
<b>Mindestabstände</b>			
▪ der Musizierenden untereinander	2 m	2 m	1,5 m
▪ zur Leitung (empfohlen)	3 m	3 m	1,5 m
▪ zum Publikum	3 m	3 m	1,5 m
▪ innerhalb des Publikums	1,5 m		
<b>Tragen einer medizinischen Maske</b>	verpflichtend bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m		
<b>Maximale Personenzahl</b>			
▪ bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 50	500 Personen (zuzüglich Geimpfte/Genesene)		
▪ bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 100	200 Personen (zuzüglich Geimpfte/Genesene)		

- Für **singendes Publikum** ist das Tragen einer medizinischen Maske bei Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m verpflichtend.

## 5. MUSIK IN INNENRÄUMEN (PROBEN, KONZERTE, GRUPPENUNTERRICHT)

	Singen	Blas- instrumente	Andere Instrumente
<b>Mindestraumhöhe</b> (empfohlen)	5 m	5 m	-
<b>Mindestplatz</b> pro Musiker*in <sup>4</sup>	4 m <sup>2</sup>	4 m <sup>2</sup>	3 m <sup>2</sup>
<b>Mindestabstände</b>			
▪ der Musizierenden untereinander	2 m	2 m	1,5 m
▪ zur Leitung (empfohlen)	3 m	3 m	1,5 m
▪ zum Publikum	3 m	3 m	1,5 m
▪ innerhalb des Publikums	1,5 m		
▪ zur Emporenbrüstung <sup>5</sup>	3 m	3 m	1,5 m
<b>Musizierdauer am Stück</b> (empfohlen) <sup>6</sup>	30 Min.		
<b>Tragen einer medizinischen Maske</b>			
▪ bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 50	bis zur Einnahme eines Sitzplatzes verpflichtend		
▪ bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 50 für Musizierende	in Sing- und Spielpausen verpflichtend		
▪ bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 50 für Publikum	verpflichtend		
<b>Maximale Personenzahl</b>			
▪ bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 50	250 Personen (zuzüglich Geimpfte/Genesene)		
▪ bei einer 7-Tage-Inzidenz ab 100	100 Personen (zuzüglich Geimpfte/Genesene)		

- Für **singendes Publikum** ist das Tragen einer medizinischen Maske verpflichtend.

### Zusätzliche Regelungen für Blasinstrumente:

- Kondensat wird auf Einmaltüchern aufgefangen und anschließend selbst entsorgt. Es darf nur abgelassen und nicht ausgeblasen werden.
- Atem- und Körperübungen sowie Mundstückblasen und Bussing sollten nur sparsam erfolgen.

<sup>4</sup> Die höchstmögliche Anzahl der Musizierenden ist zu errechnen aus der Gesamtfläche des Raumes minus der Fläche für Gemeinde/Publikum.

<sup>5</sup> Bei Unterschreitung des Mindestabstands zur Emporenbrüstung ist eine geeignete Abtrennung zu verwenden.

<sup>6</sup> Bei ständiger Belüftung, größerem Raumvolumen/Teilnehmerzahl oder bei Konzerten in kleiner Besetzung (z.B. Orgelkonzerte) kann die Dauer verlängert werden.